

#### SATZUNG COLOMBIA VIVA E.V.

#### §1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt der Name "Colombia Viva". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

# §2 GEMEINNÜTZIGKEIT, VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind:
  - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
  - Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - Kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Theater, Musik und Symposien.
  - Bildungsveranstaltungen und Seminare mit dem Zweck der Förderung von Toleranz und internationaler Gesinnung.
  - Durchführungen von interkulturellen Projekten und Begegnungen, die Partizipation und Integration fördern, z.B. der kulturelle Austausch zwischen der kolumbianischen und deutschen Gesellschaft und anderen Bevölkerungsgruppen.
  - Die nationale und internationale Vernetzung von Einzelpersonen, Projekten und Organisationen.
  - Die Förderung entwicklungsrelevanter Vorhaben im Sinne der Ziele der Nachhaltigkeit.
  - Durchführung von Schüler- oder Studentenaustauschprogrammen zwischen Deutschland und Lateinamerika, ins besonders Kolumbien.
  - Spendensammlung für Projekte in Kolumbien und Lateinamerika.
  - Die Förderung des zivilen und institutionellen Engagements mit der nachhaltige Entwicklung Lateinamerika, ins besonders Kolumbien.
- (4) Weiterhin ist Zweck des Vereins die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, durch eine andere steuerbegünstigte

Seite 1 von 6



Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, im Sinne des § 58 Nr.1 AO.

## §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen.

### §4 VERGÜTUNG UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG entlohnt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, für die Aufwendungen die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Seite 2 von 6



#### **§5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Vereinsmitglieder des Vereins können werden:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Fördermitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
- (2) Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu informieren.
- (3) Fördermitglieder sind Personen (kreise), die die satzungsmäßigen Zwecke der Columbia Viva e.V. ideell und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeiträge unterstützt; Fördermitglieder besitzen jedoch weder Stimm-, Rede-, Antrags- oder Wahlrecht. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erwerben, wer den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist.
- (4) Fördermitglied gemäß Absatz 3 Satz 1 kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke der Columbia Viva e.V. durch ihren Förderbeitrag unterstützen möchte.
- (5) Der Vorstand kann Personen, die sich als Mitglied des Vereins oder ohne Mitglied des Vereins zu sein, besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ein Ehrenmitglied ist nicht zur Zahlung der Beiträge, der Sonderbeiträge und der Umlagen verpflichtet. Ein Ehrenmitglied, das nicht zugleich ordentliches Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung erfolgt. In der Mahnung wird auf die mögliche Streichung hingewiesen.
- (8) Die Streichung als Fördermitglied gemäß Absatz 3 Satz 1 erfolgt automatisch spätestens 3 Monate nach nichterfolgter Zahlung des vereinbarten Förderbeitrages.

Seite 3 von 6



## §6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder ist zweimal im Jahr, zum 31. Januar und 31. Juli des Beitragsjahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. Förderbeitrages sowie die Fälligkeit der Zahlung von Förderbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### §7 STELLUNG DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### §8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### §9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. die Änderung der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge.

Mindestens einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, dass von der/die Protokollführerin und der/die Versammlungsleiterin unterzeichnet wird.

Seite 4 von 6



- (2) Die Mitgliederversammlung sind der schriftliche Jahresbericht und die schriftliche Jahresrechnung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein ordentliches Mitglied, dass keine juristische Person ist, kann sich der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit derselben Tagesordnung eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt wird. Auf der besonderen Beschlussfähigkeit der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

### §10 VORSTAND

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n, der/dem 2. Vorsitzende/n.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Es können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (6) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht und vom Finanzamt beanstandet werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen / ein Geschäftsführer / Geschäftsführerin einzustellen und mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben zu beauftragen. Weiterhin ist der Vorstand berechtigt, haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.

Seite 5 von 6



- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.
- (10) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

## §11 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder zulässig.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die/der Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Berami berufliche Integration e.V. Burgstraße 106, 60389 Frankfurt am Main, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seite 6 von 6